



Stellungnahme

FFI Stellungnahme zum RefE einer Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Seite 1/7

13. Januar 2021

Zum innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten Referentenentwurf (RefE) einer Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV) vom 15.12.2020 nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Informationstext auch in der englischen Amtssprache

Gem. Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 ist der Informationstext der Kennzeichnung in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten abzufassen, in dem/denen der Einwegkunststoffartikel in Verkehr gebracht wird. So wie der Informationstext mit PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF (resp. bei Tabakprodukten FILTER ENTHÄLT KUNSTSTOFF) in der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 wiedergegeben wird, kann unterstellt werden, dass der Informationstext in den Übersetzungen der Durchführungsverordnung in die anderen EU-Amtssprachen auch in der/den jeweiligen Landessprache/-n erfolgt ist. Für Deutschland enthält der RefE der EWKKennzV den Informationstext in Deutsch PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF (resp. bei Tabakprodukten FILTER ENTHÄLT KUNSTSTOFF).

**FFI Stellungnahme zum RefE einer Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

Seite 2/7

Wir sind der Auffassung, dass die Abfassung des Informationstexts in mehr als zwei Dutzend europäischen Sprachen aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist. Die englische Textvariante PLASTIC IN PRODUCT ist im Hinblick auf die Information des europäischen Verbrauchers und die Botschaft über die Eigenschaft der Produkte eindeutig, prägnant und unmissverständlich.

Ohne ein höheres Maß an Gewährleistung zu erzielen, dass die Botschaften der Verpackungskennzeichnung den europäischen Verbraucher interpretationsfrei erreichen, wenn diese in der jeweiligen Landessprache abgefasst sind, bedeutet die Verwendung von mehr als zwei Dutzend europäischen Sprachen für den Informationstext aber eine erhebliche Komplexitätssteigerung bei der Verpackungsgestaltung und -produktion sowie in der Logistik bei der Versorgung der verschiedenen europäischen Märkte mit den infrage stehenden Produkten. Dies führt letztlich auch zu einer Kostensteigerung.

Wie die Bundesregierung im Kapitel Erfüllungsaufwand im RefE (S. 12-13) selbst ausführt, sind jeweils nur wenige Unternehmen in Deutschland vorhanden, die die infrage stehenden Produkte herstellen („Hygieneeinlagen: 10 Unternehmen, Tampons und Tamponapplikatoren: 11 Unternehmen, Feuchttücher: 11 Unternehmen“). Zum Großteil handelt es sich hierbei bekanntermaßen um mindestens europäisch operierende bzw. die gleichen Unternehmen, die die genannten Produkte nicht nur in Deutschland, sondern zugleich auch in zahlreichen anderen europäischen (und außereuropäischen) Märkten in Verkehr bringen. In vielen Fällen aus den Bereichen Damenhygiene und Feuchttücher sind es somit ein und dieselben, d. h. identische Artikel, die produkt- und verpackungsgleich auf verschiedenen europäischen Märkten in Verkehr

**FFI Stellungnahme zum RefE einer Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

Seite 3/7

gebracht werden. Folglich werden solche identischen Produkte nur mit einer Stock Keeping Unit (SKU) geführt.

Durch die Pflicht zur Abfassung des Informationstexts in der/den Amtssprachen der Mitgliedstaaten würde sich nun die Anzahl der SKUs um die Anzahl der jeweiligen Amtssprachen bei demselben Artikel erhöhen. Für die Lieferketten multipliziert sich demnach die Komplexität des Verpackungs- und Produkthandlings bei Verpackungsgestaltung, Produktion und Logistik analog um den Amtssprachen-Faktor.

Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Binnenmarkt-Frage des freien Warenverkehrs. Sollten hier infrage stehende Produkte rechtskonform in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden sein – und demnach mit dem Informationstext in der entsprechenden Amtssprache – müssten sie nach dem Grundsatz des freien Warenverkehrs auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, so auch in Deutschland, verkehrsfähig sein. Dem steht im RefE der EWKKennzV allerdings die Vorgabe der Verwendung der deutschen Sprache für den Informationstext auf den Packungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, entgegen.

Wir plädieren daher dafür, den Rechtsunterworfenen der betroffenen Produkte in der EWKKennzV die Option einzuräumen, den Informationstext für in Deutschland in Verkehr gebrachte Produkte alternativ auch in Englisch abfassen zu können.

Wir werden unserem europäischen Dachverband ECMA European Folding Carton Association sowie unseren nationalen Partnerverbände der Faltschachtelindustrie in Europa empfehlen, sich analog bei der Formulierung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur



Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 für die Option der alternativen Verwendung einer englischen Sprachfassung des Informationstexts auf dem Kennzeichnungshinweis einzusetzen.

2. Übersetzung Informationstext

Sollte die Bundesregierung in der EWKKennzV die zuvor genannte Möglichkeit des alternativen Informationstexts in Englisch nicht einräumen, bitten wir die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission auf eine 1:1-Übersetzung der englischen Sprachversion ins Deutsche hinzuwirken.

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel vom 17. Dezember 2020 in deutscher Sprache hat der europäische Verordnungsgeber bereits Vorgaben gemacht, wie der englischsprachige Informationstext PLASTIC IN PRODUCT in Deutsch zu verwenden ist. Demnach sind die infrage kommenden Produkte zu kennzeichnen mit PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF (resp. bei Tabakprodukten PLASTIC IN FILTER – FILTER ENTHÄLT KUNSTSTOFF).

Nach unserer Auffassung könnte sich die deutsche Übersetzung enger an der englischsprachigen Vorlage orientieren. Dies könnte beispielsweise durch die Verwendung PLASTIK IM PRODUKT bzw. PLASTIK IM FILTER erzielt werden.



3. Grafische Gestaltung der Kennzeichnung

Gem. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 und RefE der EWKKennzV sind für die grafische Gestaltung der Kennzeichnung die vier Farben schwarz, weiß, blau und rot verpflichtend vorgegeben (Ausnahme „Getränkebecher, die gänzlich aus Kunststoff bestehen“: nur schwarz und weiß).

Allerdings weisen zahlreiche Artikel der hier infrage stehenden Produktgruppen insbesondere im Preiseinstiegs-Segment nur einfache Drucksujets auf. Die verpflichtende Verwendung der vier Farben für die Kennzeichnung würde demnach bedeuten, dass einzig für die grafische Gestaltung der Kennzeichnung auf den infrage kommenden Verpackungen zusätzliche Druckplatten mit entsprechend kommerziellen Aufwendungen zu produzieren wären.

Wir plädieren daher dafür, bei der grafischen Gestaltung der Kennzeichnung als Alternative die Möglichkeit der zweifarbigen grafischen Gestaltung (schwarz und weiß) zu ermöglichen.

4. Übergangsfrist für harmonisierte Kennzeichnungshinweise

Gem. Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 dürfen die infrage stehenden Produkte ab dem 3. Juli 2021 nur mit aufgedruckten Kennzeichnungshinweise in Verkehr gebracht werden.

Abweichend davon kann die Kennzeichnung auf Verpackungen, die vor dem 4. Juli 2022 in Verkehr gebracht werden, als Aufkleber angebracht werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die bereits produzierte Menge an Verpackungen für solche Produkte oder an bereits abgefüllten Packungen in der Lieferkette zur Versorgung der Konsumenten den Bedarf bis zum 3.

**FFI Stellungnahme zum RefE einer Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

Seite 6/7

Juli 2021 übersteigt, folglich nicht vernichtet werden muss, sondern noch über den 3. Juli 2021 hinaus abgesetzt werden kann. Gleichwohl müssen solche bereits produzierten Verpackungen bzw. abgefüllten Packungen, die zwischen dem 4. Juli 2021 und 3. Juli 2022 in Verkehr gebracht werden, mit einem Aufkleber versehen werden. Auch wenn sich die diesbezüglichen Mengen nicht abschätzen lassen, ist es den Wirtschaftsbeteiligten schlechterdings nicht zumutbar, auf solchen Verpackungen oder abgefüllten Packungen „Aufkleber anzubringen“. Sowohl produzierte, d. h. gedruckte, geklebte und flachliegend eingelagerte Faltschachteln vor der Befüllung – gleiches gilt für Getränkebecher – als auch bereits befüllte Packungen lassen sich bei den jeweiligen Herstellern auf den Stufen der Lieferkette nicht nachträglich über automatisierte Produktionsabläufe mit Aufklebern versehen, da hierfür nicht die erforderlichen Herstellungsanlagen zur Verfügung stehen. Alternativ könnte die Anbringung der Aufkleber manuell stattfinden, in dem bereits produzierte Ware entlagert, vereinzelt, dann jeweils mit einem Aufkleber versehen und schließlich wieder in die Lager- und Transportlogistik eingebracht wird. Der finanzielle Aufwand für diese manuelle Tätigkeit ist allerdings unter keinen Umständen betriebswirtschaftlich darstellbar, was zwangsläufig nur zu einer Vernichtung bereits produzierter Ware (Verpackungen und Packungen) und somit zu einer Verschwendung von Ressourcen führen kann.

Der faktische Zwang zur manuellen Umetikettierung wäre daher unseres Erachtens unverhältnismäßig. Wir plädieren demnach dafür, dass sich die Bundesregierung für einen freien Abverkauf bereits produzierter Verpackungen einsetzt, die die Kennzeichnungshinweise noch nicht tragen. Im Gegenzug verpflichten wir uns als Branchenorganisation der deutschen Faltschachtelindustrie, bei unseren Mitgliedsunternehmen darauf hinzuwirken, unmittelbar mit der Umstellung des Verpackungsdesigns auf die neuen Kennzeichnungshinweise zu beginnen.



5. Harmonisierte Kennzeichnungshinweise für Tabakprodukte

Hinsichtlich der harmonisierten Kennzeichnungshinweise für Tabakprodukte verweisen wir auf die dem BMU vorliegende Stellungnahme des BVTE Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse, die wir vollumfänglich unterstützen.

Über den Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V. (FFI)

Der FFI – Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V. vertritt seit 1948 die Interessen von mehr als 60 Unternehmen mit über 80 Produktionsstandorten dieses Industriezweigs, der jährlich ca. 930.000 Tonnen Faltschachteln produziert, was einem Produktionswert von rund 1,94 Mrd. Euro (2019) entspricht. Die FFI-Mitglieder repräsentieren dabei rund zwei Drittel des Branchenumsatzes. Die Faltschachtelbranche beschäftigt ca. 9.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfältigen Berufsbildern. Faltschachteln als Verkaufsverpackungen aus Karton werden eingesetzt insbesondere für trockene Lebensmittel, Cerealien, Süßwaren, Tiefkühlkost, im Food-Servicebereich, für Kosmetik-Produkte (Düfte, Make-up, Haar-Colorationen), für Rauchtobak-Artikel, pharmazeutische und Pflege-Produkte oder als Verpackungen von Spielwaren oder elektrischen Geräten etc.

[Ende]